

Satzung

Über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Stadt Boppard vom 23.12.2023.

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landeswasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LAbwAG) am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Abgabearten	3
II.	Abschnitt: Laufende Entgelte	3
	§ 2 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten	3
	§ 3 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen; Gebührenpflicht	4
	§ 4 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.....	4
	§ 5 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	4
	§ 6 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	4
	§ 7 Gewichtung von Schmutzwasser.....	6
	§ 8 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
	§ 9 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.....	8
	§ 10 Entstehung des Gebührenanspruches	8
	§ 11 Vorausleistungen.....	8
	§ 12 Gebührenschuldner.....	8
	§ 13 Fälligkeiten	8
III.	Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen sowie die Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	9
	§ 14 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.....	9
	§ 15 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	9
	§ 16 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	10
IV.	Abschnitt: Abwasserabgabe.....	10
	§ 17 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	10
	§ 18 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	11
V.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	11
	§ 19 Inkrafttreten	11

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3	12
Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen.....	12

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- 1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
- 2) Die Stadt erhebt:
 1. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Form von Gebühren nach §§ 6 bis 8 dieser Satzung,
 2. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 9 dieser Satzung,
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 14 dieser Satzung
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 15 dieser Satzung,
 5. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 16 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 17 und 18 dieser Satzung,
- 3) Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- 4) Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

II. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 2 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

- 1) Die Stadt Boppard erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage, Gebühren. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 3 dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (grundstücksbezogene Benutzungsgebühr).
- 3) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

- 4) Bei der Erhebung laufender Gebühren sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. Sonstige Kosten.
- 5) Einmalige und wiederkehrende Beiträge werden nicht erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen; Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- 2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- 3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4

Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- 1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 9 erhoben.
- 2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 5

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

- 2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. Die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- 3) Wird Regen- oder Brunnenwasser zu Brauchzwecken verwendet und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, wird die zusätzliche Schmutzwassermenge gesondert erfasst. Die eingeleitete Menge ist durch öffentlichen Wasser- oder Abwasserzähler nachzuweisen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die eingeleitete Menge von der Stadt geschätzt werden.
- 4) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Veranlagungsjahr, unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners, und unter Zugrundelegung vergleichbarer Nutzungsverhältnisse geschätzt.
- 5) Sofern Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.
Für den Nachweis gilt Abs. 7.
Abweichend davon ist der Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres durch den Gebührenschuldner zu stellen. Der Schadenfall ist entsprechend nachzuweisen.
- 6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Abs. 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen bei den nachgewiesenen Wassermengen, die nicht zugeführt wurden (Abs. 5) es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 5 liegt unter 10 % der Wassermenge nach Abs. 2.
- 7) Zusätzliche Wasser- und Abwasserzähler sind bei der Stadt anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt der Anmeldung und mit dem gegenwärtigen Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.

- 8) Alle genannten Wasser- und Abwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen und der Zählerwechsel der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Zähler sind vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten fest einzubauen, Aufsteck- und Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Stadt als Nachweis anerkannt.

Abzugszähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Abzugszähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser handelt, welches über die Kanalisation zu entsorgen ist.

§ 7

Gewichtung von Schmutzwasser

- 1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

- **DIN 38409 H 41/42** für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
- **DIN 38409 H 51** für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),
- **DIN 38405 D 11** für Phosphat,
- **DIN 38409 H 34** für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro veranlasst. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

- 2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB / BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- 3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. Die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. Die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- 4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenrechnung anzusetzen ist.
- 5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- 6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Abs. 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten, nach § 57 LWG hierfür zugelassenen, Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 8

Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- 1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.
- 2) Die Verwendung von Gründächern führt zu einer Reduktion der Niederschlagswassergebühr um 50 % der begrünten Dachfläche.
- 3) Die Verwendung von Pflaster mit ausreichender Fugenbreite (mind. 8 Millimeter) führt zu einer Reduktion der Niederschlagswassergebühr um 50 % der versiegelten Pflasterfläche.
- 4) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksflächen am 31.12. vor dem Veranlagungsjahr
- 5) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
- 6) Werden auf einem Grundstück Veränderungen der befestigten und einleitenden Flächen vorgenommen, so sind diese durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Stadt Boppard unaufgefordert mitzuteilen.
- 7) Bei Neuanschlüssen (Neubauten, usw.) werden die angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen ab dem 01. des Monats, nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses zugrunde gelegt. Gleiches gilt bei Erweiterungen von angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen. Bei Verringerung der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen erfolgt die Anpassung ab dem 01. des Monats, nach der Mitteilung der Verringerung.
- 8) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.

§ 9

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- 1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr entsprechend des tatsächlichen Aufwandes der Abfuhr und Beseitigung.
- 2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr entsprechend des tatsächlichen Aufwandes der Abfuhr und Beseitigung.

§ 10

Entstehung des Gebührenanspruches

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- 2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 4 bzw. 9 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- 3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur unaufgeforderten Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 11

Vorausleistungen

- 1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres. Im Falle eines Neuanschlusses von Gebäuden richtet sich die Höhe nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- 2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 und 3 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 12

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und die dinglich Nutzungsberechtigten für die Dauer seines Eigentums- oder Berechtigungszeitraums. Neben diesen haften Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.
- 2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeiten

- 1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen sowie die Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 14

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, ist kostenfrei.
- 2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Im Falle einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Handlung, welche zu einer Schädigung des Grundstücksanschlusses oder der Folgeleitung des öffentlichen Verkehrsraumes führt, greift die Äquivalenztheorie (Kausalitätsprinzip). Die anfallenden Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Verursacher zu erstatten.
- 4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Absatz 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die entgeltfähigen Kosten einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- 7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- 8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern, Erbbauberechtigten und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei der Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Stadt gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- 2) Der Aufwendungssatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- 3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- 4) Der Aufwendungssatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 i. V. m. § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).
- 2) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides wird die darin enthaltene Gebühr fällig.

IV. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 17

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- 1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Absatz 4.
- 2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30.06. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,90 €.
- 3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

- 4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 5) Die Abgabe ist am 15. Mai des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 18

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

V. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Boppard (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.1996 (Inkrafttreten 01. Januar 1996) außer Kraft.
- 3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56154 Boppard, 22.12.2023

Stadtverwaltung Boppard

Gez. Jörg Haseneier
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

<u>Kostenstelle</u>	<u>Schmutzwasser</u>	<u>Niederschlagswasser</u>
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. Mechanischer, hydraulischer bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. Andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 der Anlage 1 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 der Anlage 1 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.